

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 21.2.1924.

Kammer I Prüfnr. 8153

W i e d e r s c h r i f t

Anwesend a) als Vorsitzender: Mildner. Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:

Herr Bräger (Filmindustrie)

" Kienzl (Kunst und Literatur)

" P. Wartmann (Volkswohlfahrt)

" Dr. Getzeny (Volkswohlfahrt)

" Miß Marys Weltreise"

Antregsteller:

Linke Leipzig
Ursprungsfirma: im Konzern der
Filmindustrie u. Handels.
A.G. Berlin, SW.
Friedrichstr. 13.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antregsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 210 m; 2. Akt 174 m; 3. Akt 205 m; 4. Akt 155 m; 5. Akt 332 m
zusammen: 1076 m.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Bildstreifen unter dem Titel "Orientfieber" dreimal der Prüfstelle und ein Mal der Oberprüfstelle vorgelegt hatte und stets verboten worden war, sowie, daß der jetzt wieder eingereichte Film um 619 m gegenüber dem zuletzt geprüften gekürzt ist. Die Kammer beschloß, von den Gründen der vier ergangenen Entscheidungen Kenntnis zu nehmen. Die Vorlesung der Entscheidungsgründe erfolgte in öffentlicher Sitzung. Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens, erklärte sich aber zu Ausschnitten und Änderungen bereit. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

1. 1. Akt nach Titel 10 ("Bringen Sie mir die Vase morgen früh ins Carlton-Hotel") die Stelle, welche zeigt, wie Mary von zwei Männern rückwärts aus der Tür geschleppt wird, wobei sie am Schreien durch Zuhalten des Mundes verhindert wird. (Gezeigt werden darf, wie sie den Revolverschuß abgibt und von mehreren hinzukommenden Männern gefaßt wird.)

2. die Großaufnahme, in der Mary allein auf dem Sofa liegend gezeigt wird.

(Zugelassen ist die Kleinaufnahme: Mary liegt auf dem Sofa, aus dem Hintergrunde erhebt sich Reginald, geht hinter einen Wandschirm, durch dessen Öffnung er Mary beobachtet u. s. v.)

3. am Schluß des 1. Aktes: Reginald und Mary gehen ein paar Stufen in die Höhe auf einen erhöhten Platz, auf dem eine Chaiselongue steht, die setzen sich nieder, er redet auf sie ein, worauf sie sich zunächst abwendet, so-
dann

dann aber ihre Hand auf seine Hand legt.

(Der Akt I hat also da zu enden, wo Harry, nachdem sie von den Russen zurückgebracht worden ist, mit Reginald zusammen steht).

1. Bei Titel 12 wünschte die Kammer den Zusatz "denn ich liebe Sie"
5. Im 5. Akt ist statt des Titels "ein indischer Fürst" zu setzen: "Der Häuptling der Wästenrüber".
6. Nach Titel 2: ("Als Sklavin verkauft") die Stelle (Großaufnahme), in der das von Lasterheit zeugende Mieneenspiel des Wästenrübers besonders stark in die Erscheinung tritt.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer war der Ansicht, daß die zu 1) verbotene Stelle geeignet ist, verrohend zu wirken, während die Verbote zu 2), 3) und 6) nach Ansicht der Kammer eine entsittlichende Wirkung auf den Zuschauer befürchten lassen. Den Zusatz zu 4) wünschte die Kammer, um den Eindruck zu vermeiden, daß es sich nur um eine sinnliche Erregung des Reginald handle, die Zederung zu 5), weil sie befürchtete, daß durch die Darstellung des als "indischer Fürst" bezeichneten Mannes sich die hier lebenden Inder in ihrem Nationalgefühl verletzt fühlen und dadurch die Beziehungen zu auswärtigen Staaten gefährdet werden könnten.

Im übrigen war die Kammer der Ansicht, daß durch die seitens der Antragstellerin erfolgte Kürzung des ursprünglichen Films um über 600 Meter und die oben angeordneten Abänderungen den bisherigen Verbotsgründen Rechnung getragen und der Bildstreifen in dieser Form zugelassen sei.

Gegen diese Zulassung erhoben zwei Beisitzer in der Sitzung die Beschwerde nach § 12 des Lichtspielgesetzes und begründeten sie, wie in der nach Schluß der Sitzung überreichten Anlage niedergelegt ist.